

Hausordnung des Ratzeburger Kanu Club

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder, Gäste sowie sonstige berechnigte Nutzer des Bootshauses und des dazugehörigen Geländes des Ratzeburger Kanu Clubs. Sie besteht neben der Vereinssatzung und ist für alle verbindlich.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Die Vereinsliegenschaft dient ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
2. Alle Nutzer haben die Anlage, Boote und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
3. Trainingsbetrieb hat Vorrang in der Nutzung der Wasserflächen am Clubgelände sowie der Auswahl der Boote vor Freizeitnutzung.
4. Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind zwingend einzuhalten. Nach der Nutzung sind alle Räumlichkeiten und das Gelände sauber zu hinterlassen. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Den Anweisungen des Vorstands oder beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
6. Gemeinschaftseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mobiliar aus dem Klubhaus darf nicht draußen genutzt werden.

§ 3 Nutzung der Liegenschaft

1. Die Nutzung ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet.
2. Gäste dürfen das Vereinsgelände nur gemäß § 7 (Gastregelung) nutzen.
3. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich zulässig.

§ 4 Sicherheit und Verhalten

1. Die Wege und Ausgänge sind im Klubhaus und Bootshaus jederzeit freizuhalten.
2. Offenes Feuer und Rauchen ist in den Vereinsgebäuden untersagt.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art darf nur an den hierfür bestimmten Plätzen erfolgen.
4. Tiere sind grundsätzlich an der Leine zu halten und im Strandbereich nicht geduldet.
5. Glasflaschen sind im Strandbereich, im Bootshaus, Steg und Uferbereich nicht erwünscht. Sofern eine Flasche auf dem Vereinsgelände oder Vereinsgebäude zerbricht, so müssen die Scherben unverzüglich und gründlich entfernt und entsorgt werden.
6. Elektrische Geräte dürfen nur ordnungsgemäß verwendet werden.
7. Die Lagerung von privaten Kochern aller Art, privaten Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten ist in den Vereinsgebäuden nicht gestattet.

8. Schäden oder Gefahren sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Ist Gefahr im Verzug sind die notwendigen Maßnahmen sofort einzuleiten.
9. Alkoholgenuss ist in angemessenem Rahmen erlaubt; störendes Verhalten führt zum Ausschluss von der Nutzung.
10. Beim Verlassen der Vereinsgebäude müssen diese unter Einsatz des Transponders abgeschlossen werden.

§ 5 Bootshaus

1. Boote und Material sind nach Gebrauch gereinigt und ordnungsgemäß zu lagern.
2. Jedes Mitglied darf nur die von ihm vom Vorstand zugewiesene Bootsplätze belegen. Die Bootsplätze dürfen nur mit je einem Boot belegt werden.

§ 6 Transponderausgabe und Zutritt

1. Schlüsseltransponder werden nur an volljährige Mitglieder oder angemeldete Übernachtungsgäste durch den Vorstand oder eine beauftragte Person ausgegeben.
2. Die Ausgabe erfolgt gegen Unterschrift und gegen Kautions.
3. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zieht die sofortige Abnahme des Transponders nach sich; in besonderen Fällen kann ein Verstoß mit schärferen Maßnahmen, bis zum Vereinsausschluss geahndet werden.
4. Bei Verlust ist der Vorstand unverzüglich zu informieren; der Schlüsselinhaber haftet für daraus entstehende Kosten.

§ 7 Gastregelung (Gastrechte und -pflichten)

1. Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung eines Mitglieds oder mit Genehmigung des Vorstands nutzen. Gäste müssen vorher angemeldet werden.
2. Das einladende Mitglied ist für das Verhalten des Gastes verantwortlich.
3. Gäste haben die Hausordnung einzuhalten.
4. Für Gäste kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.
5. Gäste nutzen die Einrichtung auf eigene Gefahr; eine Haftung des Vereins ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
6. DKV-Mitgliedern und ggf. Angehörigen anderer artverwandter Wassersportvereine kann, sofern möglich, bei Ausübung des Wassersportes, auf Ferien- und Wanderfahrten für beschränkte Zeit Gastrecht gewährt werden. Die Gäste haben sich gleichermaßen an die Hausordnung zu halten. Für die Nutzung ist ein Entgelt nach dem Vorstand festgelegten Grundsätzen zu entrichten. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Entgeltes abgesehen werden.

§ 8 Vermietung des Vereinsgeländes / Klubhaus

1. Das Klubhaus und/oder das Vereinsgelände können durch den Vorstand zur Nutzung überlassen werden. Voraussetzung ist, dass dem Verein keine erheblichen Belastungen und Nachteile entstehen. Der Vereinsbetrieb hat entsprechend Vorrang vor privaten Buchungen. Private Buchungen können aus diesem Grund bis 1 Monat vorher storniert werden.
2. Die Vermietung bezieht sich insbesondere auf nicht kommerzielle Veranstaltungen von Mitgliedern mit oder ohne Gäste, Veranstaltungen von Nichtmitgliedern unter Leitung eines Mitgliedes und Zusammenkünfte von gemeinnützigen Organisationen oder Stellen, die dem Verein nahestehen.
3. Vermietungen des Klubraums ist nur für einen Personenkreis von maximal 30 Personen gestattet. Bei Vermietung inkl. Nutzung des Vereinsgeländes sind max. 100 Personen gestattet. Übernachtungen im Innenbereich ist auf 10 Personen begrenzt.
4. Die im Klubhaus vorhandene Ausstattung darf von den Mietenden frei genutzt werden.
5. Ein gastronomischer Betrieb ist nicht zulässig. Ausgeschlossen sind ebenfalls Feiern und Zusammenkünfte mit offenem Teilnehmerkreis.
6. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Ordnung.
7. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Gäste entstehen.
8. Eine Untervermietung ist unzulässig.
9. Nach der Nutzung ist das Vereinsgelände und die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben, d.h. das Klubhaus ist besenrein gereinigt, das Geschirr abgewaschen und weggeräumt und der Müll entleert.
10. Der Verein kann eine Kautions verlangen.

§ 9 Nutzungsgebühren

1. Für die Nutzung des Vereinsgeländes, der Boote oder für Vermietungen können Gebühren erhoben werden.
2. Die Höhe sämtlicher Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Gebühren sind fristgerecht zu entrichten. Bei Nichtzahlung kann die Nutzung untersagt werden.

§ 10 Sonstige Regeln

1. Es gelten für den Kraftraum die am Kraftraum ausgelegten Regelungen. Vor Benutzung des Kraftraums bedarf es einer Einweisung einer zuständigen Person.
2. Für die Nutzung der Vereinsboote gibt es eine weiterführende Bootsnutzungsordnung.

§ 10 Haftung

Die Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung. Mitglieder und Nutzer haften für von ihnen verursachte Schäden.

§ 11 Verstöße

1. Verstöße gegen diese Ordnung können zu Nutzungsbeschränkungen, Hausverbot oder vereinsrechtlichen Maßnahmen führen.
2. Über Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ordnungen.

Ratzeburg, 02.06.2026